

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 34

Neu-Ulm, den 09. Juli

Jahrgang 2021

---

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreistages	90
Infektionsschutzgesetz (IfSG); Allgemeinverfügung über das Verbot des „Nabada“ am Schwörmontag, 19. Juli 2021	91
Haushaltssatzung des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2021	91
Haushaltssatzung der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021	91
Neubau einer Wasserkraftanlage durch die Untere Iller GmbH am Auslaufbauwerk des Illerkanals (UIG-Kanals) bei Illertissen-Au – drittes UIG-Kraftwerk-	91
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	91

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, 16. Juli 2021, 09:30 Uhr findet in der Fuggerhalle Weißenhorn, Rue de Villecresnes 2, 89264 Weißenhorn eine Sitzung des Kreistages statt.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 12.03.2021
2. Umbesetzung des Ausschusses für Soziales, Senioren, Familien, Jugend und Demographie
3. Antrag der Grüne/Linke-Kreistagsfraktion zur Änderung der Geschäftsordnung
4. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm
5. Neuwahlen zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller
6. Jahresabschluss 2018 der Kliniken der Kreisspitalstiftung Weißenhorn
7. Kaufmännische Buchführung;  
Ausgleich der Verlustvträge des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Neu-Ulm (AWB) durch Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen
8. Kaufmännische Buchführung;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Neu-Ulm
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Neu-Ulm und Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 30 Nr. 16 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO - örtliche Rechnungsprüfung
10. Franz und Gertrud Mück-Stiftung;  
Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 30 Nr. 16 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO
11. Information zur möglichen Durchführung von Hybridsitzungen
12. Gemeinsamer AEMP-Neubau am Standort Stiftungsklinik Weißenhorn - Gesamtbudget und verbleibender Eigenanteil
13. Zukunft des Kollegs der Schulbrüder Illertissen - Investitionszuschuss des Landkreises und Anpassung der Defizitbeteiligung
14. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Besucher werden gebeten, sich rechtzeitig im Landratsamt telefonisch unter 0731/7040-10220 anzumelden.

Az. 0141.8

LABI NU S. 90/2021

---

**Infektionsschutzgesetz (IfSG):  
Allgemeinverfügung über das Verbot des „Nabada“ am Schwörmontag, 19. Juli 2021**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 23- 5304.8

LABI NU S. 91/2021

---

**Haushaltssatzung des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Anlage 2 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 13-9411.1/4

LABI NU S. 91/2021

---

**Haushaltssatzung der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 57 der Landkreisordnung (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Anlage 3 Die o.g. Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 13-9141.1/3

LABI NU S. 91/2021

---

**Neubau einer Wasserkraftanlage durch die Untere Iller GmbH am Auslaufbauwerk  
des Illerkanals (UIG-Kanals) bei Illertissen-Au – drittes UIG-Kraftwerk-**

Anlage 4 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 35-6431.3

LABI NU S. 91/2021

---

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm  
- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2  
der Bayer. Bauordnung**

Anlage 5 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 5 beigelegten Bescheid vom 06.07.2021, Az. 31-6024.2-20210260, die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Autohauses in eine Orthopädiepraxis mit 4 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1080/4, 1080/3, 1080/8 der Gemarkung Vöhringen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20210260

LABI NU S. 91/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);**

**Allgemeinverfügung über das Verbot des „Nabada“ am Schwörmontag, 19. Juli 2021**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Am 19.07.2021 ist zwischen 11 Uhr und 21 Uhr das offene „Nabada“ auf der Donau verboten. Insbesondere sind untersagt:
  - a) das Baden in der Donau und
  - b) das Befahren der Donau und der Iller mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder-, Falt-, Schlauch-, Segelboote und Surfbretter sowie Luftmatratzen und ähnliche Schwimm- und Badegeräte).
2. Die Untersagung gilt im Bereich der Stadt Neu-Ulm für den Abschnitt der Donau ab der Illermündung in die Donau (Fluss-Kilometer 2588,00) bis zur Höhe des Wasserkraftwerks Böfinger Halde (Fluss-Kilometer 2581,60) sowie im Bereich der Städte Neu-Ulm und Senden für den Abschnitt der Iller ab der Einmündung in die Donau (Fluss-Kilometer 0) bis zum Ayer Wehr (Fluss-Kilometer 9,242).  
Die zur Nutzung untersagten Bereiche sind in den beigefügten Karten dargestellt.
3. Von der Untersagung ausgenommen sind die Rettungskräfte, die Polizei, die Wasserwirtschaftsverwaltung und sonstige Stellen, soweit sie in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig sind.
4. Ausnahmen von dieser Untersagung können auf schriftlichen und begründeten Antrag hin aus wichtigem Grund im Einzelfall zugelassen werden. Der Antrag muss bis spätestens 14.07.2021 beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 23, Kantstr. 8, 89321 Neu-Ulm eingehen.
5. Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleibt in ihrer jeweils gültigen Fassung im Übrigen unberührt.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 19.07.2021, 24 Uhr, außer Kraft.

### Hinweis:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung gemäß den jeweils geltenden Regelungen des IfSG bußgeldbewehrt ist.

Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung kann im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm abrufbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischem Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

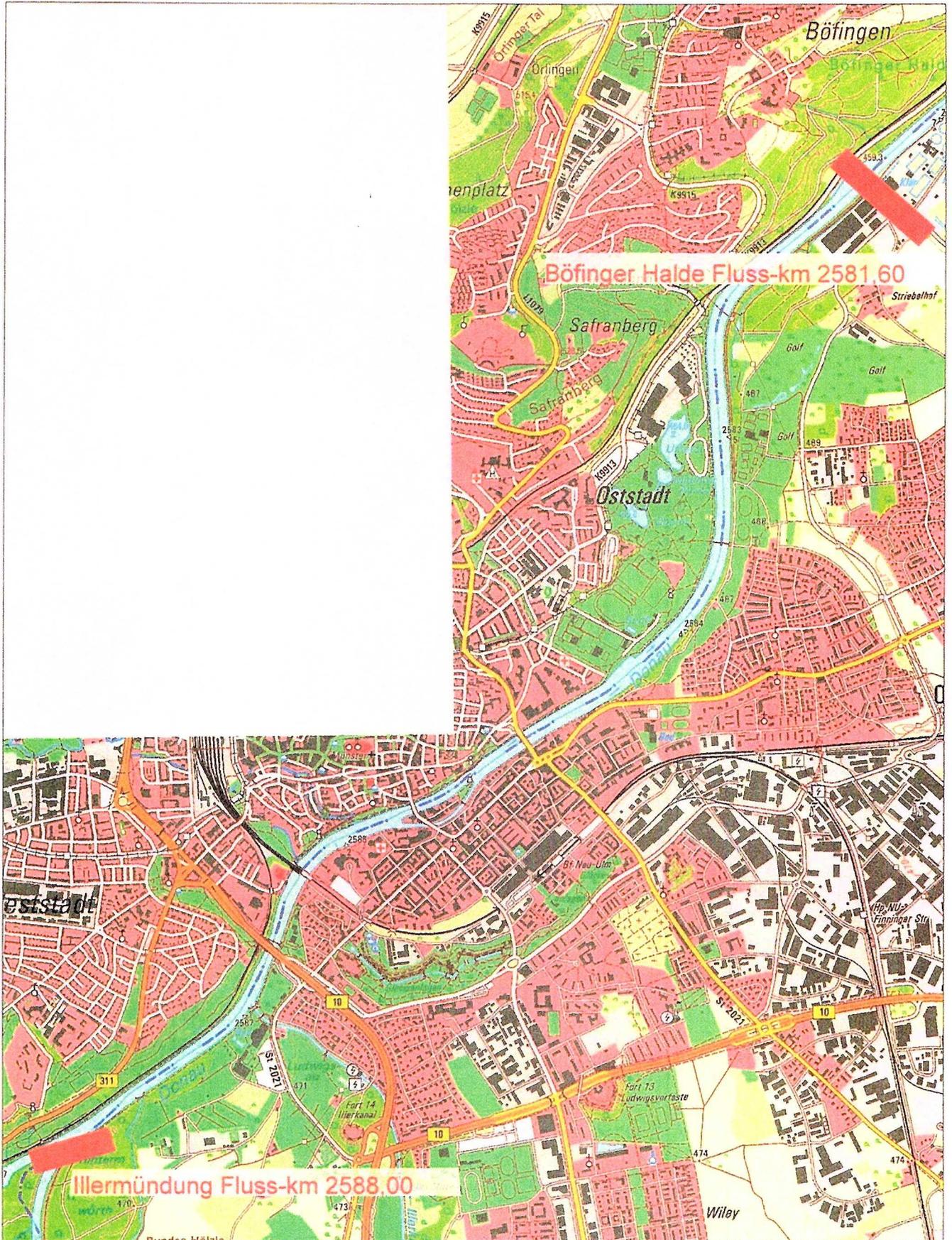
Neu-Ulm, den 09.07.2021



Langer  
Oberregierungsrätin

---

<sup>1</sup> Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
**[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]** Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 798570



Allgemeinverfügung "Nabada"

Maßstab:  
1:25000

Geltungsbereich bayerische Donau

Datum:

Gemarkung:

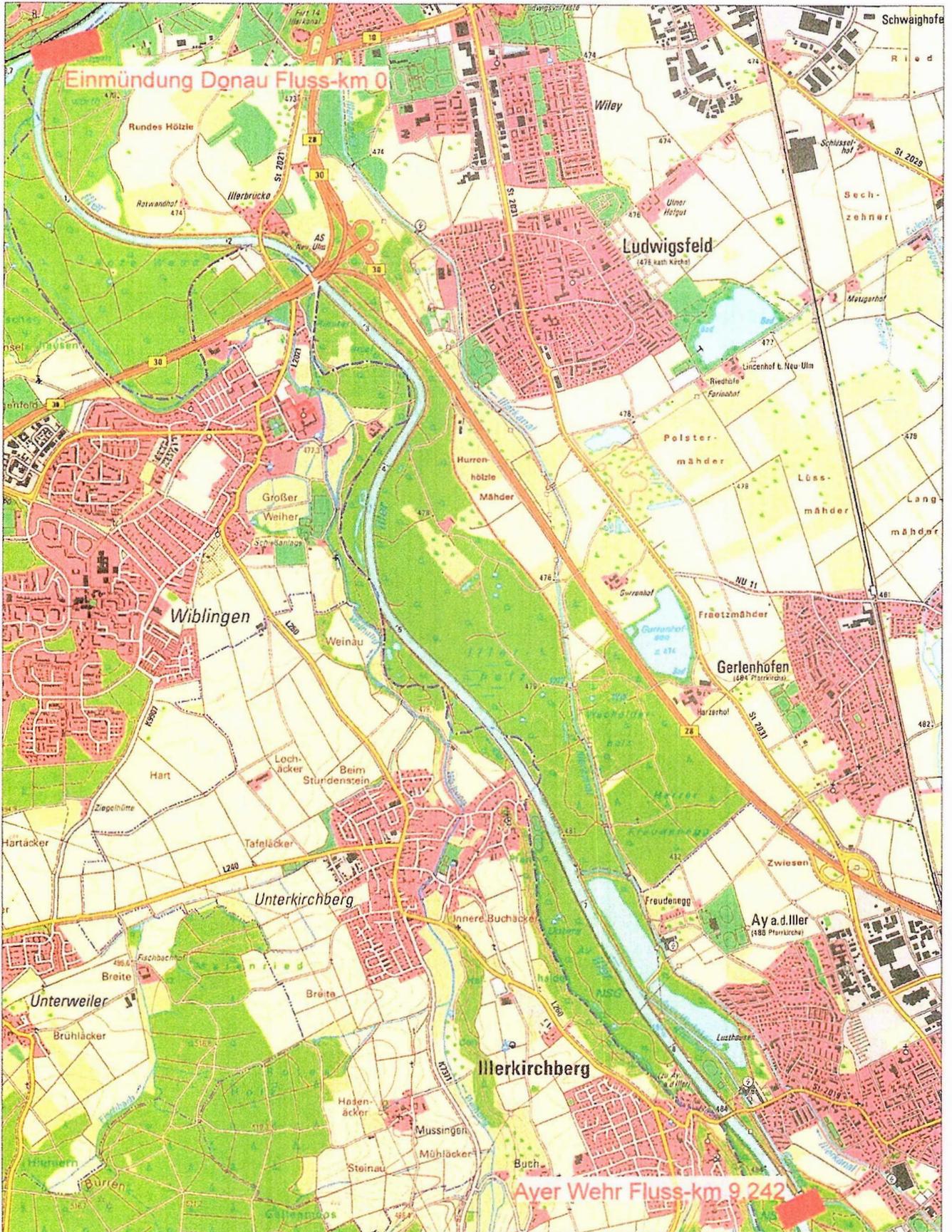
Kartenblatt:  
1450

i. A.

Zur Maßentnahme bedingt geeignet!

Neu|Ulm

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen



Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 798589



Allgemeinverfügung "Nabada"

Maßstab:  
1:30000

Geltungsbereich bayerische Iller

Datum:

Gemarkung:  
Neu-Ulm

Kartenblatt:  
1150

i. A.

Zur Maßentnahme bedingt geeignet!

Neu|Ulm

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	180.892.384 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 184.140.913 Euro
	dem Saldo von	-3.248.529 Euro
	und dem Jahresergebnis von	-3.763.915 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	176.920.764 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 176.924.400 Euro
	und einem Saldo von	-3.636 Euro
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.233.378 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 17.174.912 Euro
	und einem Saldo von	- 14.941.534 Euro
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.000.000 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 1.774.327 Euro
	und einem Saldo von	5.225.673 Euro
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-9.719.497 Euro

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Erfolgsplan	
	in den Erträgen mit	16.902.090 Euro
	in den Aufwendungen mit	-16.883.320 Euro
	und einem Saldo von	18.770 Euro
2.	und im Vermögensplan	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.984.475 Euro

ab.

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- (1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 104.618.534 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Realsteuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	569.063 Euro
der Grundsteuer B	21.101.606 Euro
der Gewerbesteuer	68.368.936 Euro
der Einkommenssteuerbeteiligung	100.116.856 Euro
der Umsatzsteuerbeteiligung	14.902.194 Euro

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten 17.533.970 Euro

Summe der Bemessungsgrundlagen 222.592.625 Euro

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
  1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 47,00 v.H.
    - b) für die Grundstücke (B) 47,00 v.H.
  2. Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer 47,00 v.H.
  3. Aus den Schlüsselzuweisungen 47,00 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                         | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 360 v.H. |

### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.07.2021



Landkreis Neu-Ulm


  
 Thorsten Freudenberger  
 Landrat

## HAUSHALTSSATZUNG

### **der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 57 der Landkreisordnung (LKrÖ) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	106.6300 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 116.200 Euro
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 9.570 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.044 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 85.809 Euro
	und einem Saldo von	20.235 Euro
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
	und einem Saldo von	0 Euro
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
	und einem Saldo von	0 Euro
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	20.235 Euro

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.07.2021

Landkreis Neu-Ulm



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thorsten Freudenberger', is written over the printed name and title.

Thorsten Freudenberger  
Landrat

## **Bekanntmachung**

### **Neubau einer Wasserkraftanlage durch die Untere Iller GmbH am Auslaufbauwerk des Illerkanals (UIG-Kanals) bei Illertissen-Au –drittes UIG-Kraftwerk-**

#### **Öffentliche Einsichtnahme der Antragsunterlagen**

Die Untere Iller GmbH, Franz-Eugen-Huber-Str. 89, 89257 Illertissen (Vorhabensträger) hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen am 25.06.2021 einen Antrag auf wasserrechtliche Gestattung gestellt. Damit wird der ursprüngliche Antrag vom 13.07.2017 ersetzt und der neue Antrag ins Verfahren eingebracht.

Das Landratsamt Neu-Ulm, untere Wasserrechtsbehörde, sieht im Einzelnen den Benutzungstatbestand Ableiten von bis zu 40 m<sup>3</sup>/s Wasser aus der Iller über den Illerkanal und Wiedereinleiten in die Iller (§ 9 Abs. 1 Nr. 1+4 WHG).

Hierbei ist festzuhalten, dass der Illerkanal bereits bei Filzingen diese Wassermenge und darüber hinaus für die UIG Kraftwerke Untereichen und Au ableitet und am Auslaufbauwerk auf das genehmigte Stauziel von 502,07 m ü. NN aufstaut. Die wasserrechtliche Gestattung wurde auf die Dauer von 30 Jahren beantragt.

Das Landratsamt Neu-Ulm beabsichtigt hierzu ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 11 Abs. 2, 14 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz -BayWG- i.V.m. Art. 72-78 VwVfG durchzuführen.

Die beantragten Maßnahmen stellen weiterhin ein Vorhaben nach §§ 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVP- i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVP dar und bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Neu-Ulm.

Gem. Art. 69 BayWG- i.V.m. Art. 73 und Art. 27a S. 1 BayVwVfG wird das Vorhaben mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass

die Planunterlagen in der Zeit vom **Montag, 12.07.2021 bis Mittwoch 11.08.2021** während der Dienststunden wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen (Einsicht in die Unterlagen bitte aufgrund der Corona-Pandemie nach vorhergehender telefonischer Terminabsprache unter folgenden Telefonnummern):

- Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 311, 3. OG ,Tel.Nr. 0731/7040-35103
- Rathaus der Stadt Illertissen, Hauptstraße 4, 89257 Illertissen, Zimmer 212, Tel.Nr. 07303/172-35

Die amtliche Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen sind auch im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm <http://www.landkreis.neu-ulm.de> Rubrik „Aktuelles - Amtliche Bekanntmachungen“ online einzusehen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum **25.08.2021**, bei der Stadt Illertissen unter der oben angegebenen Anschrift oder beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 35, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese auf einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so

können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften versehen sind, berücksichtigt werden können.

Az.: 35-6431.3

Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Dr. med. Oliver Ostertag  
Memminger Straße 23  
89269 Vöhringen

**Rechtliche Bauordnung**

Bearbeiter/in: Herr Luther  
Zimmer: 235  
Telefon: 0731/7040-3100  
Telefax: 0731/7040-3199  
E-Mail: thomas.luther@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20210260

Datum: 06.07.2021

Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Autohauses in eine Orthopädiepraxis mit 4 Stellplätzen  
Bauort: Grundstücke Fl.Nrn. 1080/4, 1080/3, 1080/8 der Gemarkung Vöhringen

Zum Antrag vom 01.03.2021, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 18.03.2021.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:
  - 1.1. Die Baumaßnahme ist gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen.  
Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.

(...)

2. Hinweise

(...)

**Gründe**

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

---

<sup>1</sup> Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

---



Prihoda

